

Die Entstehung des GRUG und seine zentralen Neuerungen

Johannes Stabentheiner

I. Unionsrechtliche Ausgangslage und erste Arbeiten

Nach einer über mehr als ein Jahrzehnt zurückreichenden Vorgeschichte und nach einem mehrjährigen Verhandlungsgeschehen in den europäischen Gesetzgebungsorganen – auf beides soll hier allerdings nicht mehr eingegangen werden¹ – wurden die Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771 und die Digitale-Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/770² schließlich im Mai 2019 verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die beiden Richtlinien sahen jeweils zwei unterschiedliche Umsetzungsfristen vor: Bis zum 1. Juli 2021 sollten die nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung erlassen und veröffentlicht werden; ab dem 1. Jänner 2022 sollten diese Umsetzungs Vorschriften dann angewendet werden.

Das Bundesministerium für Justiz als dafür zuständiges Ressort leitete die Arbeiten zur Umsetzung der beiden Richtlinien unmittelbar nach deren Kundmachung ein. Den Auftakt bildete ein rechtswissenschaftliches Symposium, das am 12. Juni 2019 gemeinsam mit der Universität Wien veranstaltet wurde, um Fragen zur Richtlinienumsetzung vertieft zu diskutieren. Sodann wurde im Sommer und Herbst 2019 ein ministerieller Diskussionsentwurf für ein Umsetzungsgesetz ausgearbeitet. Im Herbst 2019 berief das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe ein, die aus Vertreter:innen der inhaltlich berührten Ministerien und Interessenvertretungen, der Kammern, der Rechtsberufe und der Zivilrechtslehre bestand und in der der Gesetzentwurf eingehend besprochen wurde.

1 Die Geschehnisse vor der und rund um die Genese der beiden Richtlinien können nachgelesen werden bei *Stabentheiner*, Hintergründe und Entstehung der beiden Richtlinien und die Bemühungen der österreichischen Ratspräsidentschaft um Konsistenz und Vereinfachung, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud* (Hrsg), *Das neue europäische Gewährleistungsrecht* (2019) 1.

2 In den Fn dieses Beitrags abgekürzt mit „DIRL“.

II. Die Konzeption der Umsetzung

Schon bei früheren verbraucherrechtlichen Richtlinien hatte man in Österreich den Weg gewählt, diese nicht etwa im Konsumentenschutzgesetz und auch nicht im ABGB umzusetzen, sondern in eigens geschaffenen Sondergesetzen – man denke nur etwa an das FAGG, das VKrG, das HIKrG, das FernFinG oder das PRG. Nach einigem Überlegen und Abwägen wurde im BMJ entschieden, auch bei der Warenkauf-Richtlinie und der Digitale-Inhalte-Richtlinie diesem Konzept zu folgen. Das lag keineswegs von vornherein auf der Hand, zumal es sich beim Gewährleistungsrecht ja gleichsam um ein Kernelement des allgemeinen Vertragsrechts handelt. Doch zeigte sich (auch anhand konkreter Textierungsversuche), dass ein Einbau der sehr umfangreichen, komplexen und zu einem erheblichen Teil auch sehr technikbezogenen Regelungen der beiden Richtlinien in das ABGB zu einer geradezu desaströsen Überfrachtung dieser zentralen Zivilrechtsvorschrift führen würde und die unionsrechtlich geprägten Bestimmungen dort einen schmerzhaft unpassenden Fremdkörper bilden würden. Zudem wusste man, dass die Anwendungserweiterung der großteils sehr verbraucherfreundlichen Anordnungen der beiden Richtlinien auch auf Vertragsverhältnisse außerhalb eines B2C-Verhältnisses innerhalb der Regierungskoalition nicht konsensfähig sein würde und ein solcher Versuch daher mit größter Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt wäre. Aus diesen Gründen wurde letztlich Abstand davon genommen, die Richtlinienbestimmungen – wie das seinerzeit noch mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG der Fall gewesen war³ – in das Gewährleistungsrecht des ABGB einzubetten.

Aber auch das Konsumentenschutzgesetz schien aus rechtstechnischen Gründen nicht der geeignete Regelungsort, um die Bestimmungen der Richtlinien in das österreichische Recht zu implantieren. Das daher als Kernstück der Umsetzung konzipierte Verbrauchergewährleistungsgesetz wurde gemeinsam mit den flankierenden Änderungen im ABGB und im KSchG im Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) zusammengefasst. Dieses Regelungsdesign war rechtspolitisch lange umstritten; vor allem die Verbraucherseite forderte stattdessen eine Umsetzung der Richtlinien im ABGB. Zudem wurden von den Interessenvertretungen dieser Seite sowie von der Rechtswissenschaft auch inhaltliche Regelungswünsche geäußert, die über das von den Richtlinien Gebotene weit hinausgingen. Die Zielrichtung dieser Forderungen lag einerseits in einem weiteren Ausbau des Verbraucherschutzes und andererseits in einem Anreiz für ein nachhaltiges Wirtschaften. So wurde vorgeschlagen, von der Regelungsoption Gebrauch zu machen, statt der von der Warenkauf-RL als Mindeststandard vorgegebe-

³ Siehe dazu die Umsetzung durch das GewRÄG, BGBl I 2001/48.

nen Vermutungsfrist von einem Jahr für die Beweislastumkehr hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels bei Lieferung eine zweijährige Frist vorzusehen. Ein anderer Vorschlag zielte auf die Einführung einer vorvertraglichen Informationspflicht über die Mindesthaltbarkeit bestimmter Waren ab. Von Seiten der Rechtswissenschaft wurde angeregt, eine kurze subjektive Gewährleistungsfrist ab Mangelkenntnis mit einer längeren absoluten Frist ab Übergabe des Leistungsobjekts zu kombinieren; dazu wurden auch schon erste textliche Überlegungen formuliert. Als Alternative dazu wurde erwogen, für Waren, von denen im Geschäftsverkehr allgemein eine längere Lebensdauer erwartet wird, auch eine längere Gewährleistungsfrist von zB fünf Jahren einzuführen. Und ein schon sehr ausgefeilter und umfassender Textvorschlag war auf die Schaffung eines direkten Gewährleistungsanspruchs des Verbrauchers gegen den Hersteller oder den Importeur gerichtet. Alle diese Vorschläge waren aber letztlich rechtspolitisch nicht konsensfähig und blieben deshalb – zum Bedauern der Rechtswissenschaftler:innen, die einiges an Kreativität und Arbeitsaufwand in diese Überlegungen investiert hatten – unberücksichtigt. Die einzigen Regelungselemente, mit denen das GRUG inhaltlich über die Richtlinienvorgaben hinausging, waren ein geringfügiger Ausbau der Rückgriffsregelung des § 933b ABGB sowie eine Erstreckung der Aktualisierungspflicht auch auf Verträge zwischen zwei Unternehmern.⁴

III. Der weitere Gang der Gesetzwerdung

Zwischen Dezember 2019 und September 2020 fanden elf sehr gehaltvolle und konstruktive Sitzungen der ministeriellen Arbeitsgruppe statt, bei denen nicht nur die oben erwähnten Regelungsvorschläge erstattet und erörtert, sondern auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs durchbesprochen und diskutiert wurden. Auf Grundlage dieser Beratungen wurde der Entwurf mehrfach überarbeitet und schließlich Anfang April 2021 zur allgemeinen Begutachtung versendet. Im Begutachtungsverfahren fand das Vorhaben durchaus positive Resonanz; allerdings wurden noch zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsanregungen erstattet. Die Prüfung dieser Anregungen führte zu einer nochmaligen Modifikation des Entwurfs an mehreren Stellen. Am 16. Juni 2021 wurde die Regierungsvorlage des GRUG⁵ im Ministerrat verabschiedet; am 7. Juli 2021 wurde das Gesetz im Plenum des Nationalrats beschlossen. Obwohl die Frist für die Erlassung und Kundmachung der Umsetzungsvorschriften bereits am 1. Juli 2021 abgelaufen war, kam es durch das Unterbleiben einer Beschlussfassung im Bundesrat noch zu einer weiteren Verzögerung um acht Wochen. Schließlich wurde das GRUG

4 Dazu später in Punkt VIII.D.

5 RV 949 BlgNR 27. GP.

am 9. September 2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht;⁶ es trat dann mit Jahresbeginn 2022 in Kraft.

IV. Keine grundlegende Umwälzung des Gewährleistungsrechts

Das GRUG hat keine grundlegenden Umwälzungen im Gewährleistungsrecht bewirkt. Gegenüber der früheren Rechtslage hat sich zwar die Regelungskonzeption geändert;⁷ und bei quantitativer Betrachtung wurde der Regelungsbestand – auf Grund der diesbezüglichen Richtlinienvorgaben unvermeidlich – markant aufgebläht; die Formulierungen im Verbrauchergewährleistungsgesetz sind anders und umfangreicher als bei den korrespondierenden Bestimmungen im ABGB. Die inhaltlichen Neuerungen sind aber letztlich überschaubar geblieben. Genau das entsprach freilich auch einem erklärten Ziel bei der Erstellung des GRUG, nämlich im Rahmen des von den beiden Richtlinien Gebotenen soweit wie möglich die Kontinuität mit der bisherigen Rechtslage zu wahren.

Einige wesentliche Neuerungen hat das GRUG allerdings doch mit sich gebracht; und diese waren durchwegs Gegenstand der bei der Veranstaltung in Graz gehaltenen – und in diesem Tagungsband nachzulesenden – Vorträge. Im Folgenden sollen nur ein paar wenige dieser Neuerungen, die aus dem einen oder anderen Grund besonders bemerkenswert sind, jeweils kurz beleuchtet werden.

V. Kein einheitliches Gewährleistungsrecht mehr

Eine der auffälligsten Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage liegt darin, dass es nun kein einheitliches Gewährleistungsrecht mehr gibt, sondern zwei unterschiedliche Gewährleistungsregulative, nämlich das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) einerseits und die §§ 922ff ABGB andererseits. Der Rechtsanwender/die Rechtsanwenderin muss daher nun prüfen, ob das jeweilige Vertragsverhältnis in den Anwendungsbereich des VGG fällt oder dafür nur die Regelungen des ABGB heranzuziehen sind – die Rechtsfolgen dieser Einordnung können im Einzelfall durchaus einen bedeutenden Unterschied machen (man denke nur etwa an die Dauer der Vermutungsfrist für die Beweislastumkehr, die im VGG ein Jahr, im ABGB aber nur sechs Monate beträgt). Diese Spaltung des Gewährleistungsrechts ist sehr bedauerlich; sie war auf Grund der Richtlinienvorgaben und der

6 BGBl I 2021/175.

7 Siehe Punkt II.

rechtspolitischen Konstellation, in der die Richtlinienumsetzung stattfand, aber leider unentrinnbar.

VI. Der Anwendungsbereich des Verbrauchergewährleistungsgesetzes

A. Persönlicher Anwendungskreis: Unternehmer-Verbraucher- Geschäfte

Die Prüfung, welches der beiden Gewährleistungsregime zur Anwendung kommt, ist anhand des § 1 VGG vorzunehmen, der den Geltungsbereich des Gesetzes regelt. Demnach gilt das VGG für Verträge einerseits über den Kauf von Waren und andererseits über die Bereitstellung digitaler Leistungen, die zwischen einem Unternehmer als Verkäufer oder Bereitsteller und einem Verbraucher als Käufer oder Bezieher geschlossen werden.⁸

B. Kauf von Waren

1. Einer der zwei sachlichen Anwendungskreise des VGG besteht in Verträgen über den Kauf von Waren.⁹ Nach der in der Parenthese des § 1 Abs 1 Z 1 VGG gegebenen Definition dieses Begriffs sind „Waren“ bewegliche körperliche Sachen. Entsprechend der Vorgabe des Art 3 Abs 2 der Warenkauf-RL werden auch solche Kaufverträge vom VGG erfasst, die sich auf den Erwerb von erst noch herzustellenden Waren beziehen. Das bedeutet, dass jedenfalls auch sogenannte Werklieferungsverträge unter das Regime des VGG fallen.¹⁰ Darüber hinaus können sich aber im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen in Richtung des Werkvertrags ergeben. Ein reiner Werkvertrag ohne kaufvertragliche Elemente – etwa der Vertrag mit einem Installateur über die Behebung einer Verstopfung eines Abflussrohrs – ist nach dem Gewährleistungsrecht des ABGB und nicht nach dem VGG zu beurteilen.

2. Bei gemischten Verträgen allerdings, die neben der werkvertraglichen Komponente auch Elemente eines Kaufs umfassen, wird hingegen zu gewichten sein. Wenn das kaufvertragliche Element nur untergeordnete Bedeutung hat, wird das Vertragsverhältnis nicht unter den Topos „Kauf von Waren“ im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 VGG zu subsumieren sein.¹¹ Wurde also der Installateur etwa gerufen, um einen tropfenden Wasserhahn zu reparieren, so ist auch dann kein Anwendungsfall des VGG gegeben, wenn im Zuge

8 RV 949 BlgNR 27. GP 12; *Stabentheiner*, Was ist neu am neuen Gewährleistungsrecht? ÖJZ 2021, 965 (967f).

9 § 1 Abs 1 Z 1 VGG.

10 RV 949 BlgNR 27. GP 12; *Stabentheiner*, ÖJZ 2021, 965 (968).

11 RV 949 BlgNR 27. GP 13.

der Reparatur eine vom Installateur beigestellte neue Dichtung eingebaut wurde. Anderes wird hingegen gelten, wenn der Verbraucher für sein Bad einen neuen Spiegelschrank bestellt hat und sich die werkvertraglichen Leistungselemente des Vertragsverhältnisses in der Montage des Schrankes an der Wand und in der Verbindung mit dem bereits an Ort und Stelle vorhandenen Elektroanschluss erschöpfen; in einem solchen Fall steht der kaufvertragliche Leistungsteil so sehr im Vordergrund, dass gewährleistungsrechtliche Fragen aus diesem Vertragsverhältnis nach dem VGG zu lösen wären.¹²

3. Nun war freilich auch schon nach bisherigem Recht aus verschiedenen Gründen zwischen dem Kaufvertrag und dem Werkvertrag zu unterscheiden.¹³ Diese Differenzierungsaufgabe ist also nichts Neues. Allerdings stellt sich nun diese Abgrenzungsfrage in anderer Schärfe, weil sie jetzt noch andere gesetzliche Rechtsfolgen als bisher nach sich zieht: Nun geht es nämlich um die Frage, ob gewährleistungsrechtliche Problemfälle entweder nach dem VGG oder nach dem ABGB zu lösen sind. Je nach Subsumtion eines solchen gemischten Vertragsverhältnisses entweder unter den Begriff „Kauf von Waren“ und damit unter das VGG oder aber unter das Gewährleistungsrecht des ABGB kommt für den konkreten Vertrag etwa die in den §§ 5 und 6 VGG vorgesehene Dualität von subjektiver und objektiver Vertragskonformität (mit der Möglichkeit einer Abweichungsvereinbarung nur in qualifizierter Weise) zum Tragen oder nicht, je nachdem gilt eine Vermutungsfrist für die Beweislastumkehr entweder von einem Jahr oder bloß von sechs Monaten, je nachdem sind etwa die Regelungen des VGG über die Modalitäten von Verbesserung und Austausch¹⁴ oder über die Rückabwicklung bei Vertragsauflösung anzuwenden oder nicht. Die Bedeutung der zutreffenden Einordnung eines Vertragsverhältnisses im dogmatischen Kosmos zwischen Kauf- und Werkvertrag ist also durch das GRUG erheblich größer geworden.

C. Bereitstellung digitaler Leistungen

1. Das zweite Anwendungssegment des VGG besteht in Unternehmer-Verbraucher-Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen.¹⁵ Der Be-

12 *Stabentheiner*, Grundzüge des neuen Verbrauchergewährleistungsrechts, ÖJZ 2022, 99 (101). Siehe auch die weiteren Beispiele zu dieser Abgrenzungsfrage bei *Stabentheiner*, ÖJZ 2021, 965 (968).

13 Vgl zu der insgesamt überschaubaren Hilfestellung, die die an sich einschlägige Regelung des § 1166 ABGB dafür bietet, sowie zum Meinungsstand zu dieser Bestimmung *Stabentheiner*, ÖJZ 2022, 101.

14 Beispielsweise § 13 Abs 3 VGG über die gewährleistungsrechtliche Aus- und Einbauverpflichtung des Unternehmers entsprechend dem EuGH-Urteil *Gebr. Weber und Putz*.

15 § 1 Abs 1 Z 2 VGG.

griff der „digitalen Leistungen“ ist eine österreichische Schöpfung; mit ihm werden die aus der Digitale-Inhalte-RL stammenden Begriffe der „digitalen Inhalte“ und der „digitalen Dienstleistungen“ als Überbegriff zusammengefasst. Beispiele für digitale Inhalte wären etwa Fotos, Videos, Musik oder E-Books, die in digitaler Form bereitgestellt werden, sowie Computerprogramme und Smartphone-Anwendungen („Apps“), Beispiele für digitale Dienstleistungen etwa Social Media, Cloudspeicher-Servicedienste, Streamingdienste sowie Computerprogramme und Apps, die in einer Cloud-Computing-Umgebung oder in sozialen Medien angeboten werden.¹⁶ Dabei spielt es keine Rolle, welchem Vertragstypus der Vertrag über die Bereitstellung digitaler Leistungen nach österreichischem Recht zuzuordnen ist: Ob das konkrete Vertragsverhältnis nach österreichischem Verständnis etwa als Kauf-, Werk- oder Mietvertrag oder als Mischform qualifiziert wird, ist für die Anwendbarkeit des VGG nicht maßgeblich, weil dieses nur auf die Hauptleistungspflicht des Unternehmers, also auf die Bereitstellung digitaler Leistungen, abstellt.

2. Solche Bereitstellungsverträge unterliegen dem VGG nicht nur dann, wenn der Verbraucher als Entgelt für die digitale Leistung eine Zahlung zu erbringen hat, sondern auch schon dann, wenn die „Gegenleistung“ des Verbrauchers nur in der „Hingabe von personenbezogenen Daten“ besteht. Dabei muss die Datenhingabe und die Befugnis des Unternehmers zur Datenverwendung über das hinausgehen, was ohnehin erforderlich ist, damit der Unternehmer seine digitale Leistung bereitstellen und allfällige rechtliche Anforderungen in diesem Kontext erfüllen kann. Ein Anwendungsfall ist also etwa dann gegeben, wenn der Verbraucher beispielsweise Fotos oder Textbeiträge ins Internet stellt und diese – freilich auf Grund einer entsprechenden Einwilligung des Verbrauchers – vom Unternehmer zu Marketingzwecken verwendet werden¹⁷ oder wenn der Verbraucher ein Konto in einem sozialen Netzwerk gegen die Preisgabe von personenbezogenen Daten im Sinn der DSGVO nutzt.¹⁸ Freilich gilt das VGG auch für solche Bereitstellungsverträge, nach denen der Verbraucher eine „gemischte Gegenleistung“ zu erbringen hat; damit sind solche Konstellationen gemeint, bei denen der Verbraucher einerseits zur Hingabe von personenbezogenen Daten, andererseits aber auch zur Zahlung eines – wegen der zusätzlichen Datenhingabe möglicherweise verringerten – Entgelts verpflichtet ist.

16 C. Kern, Anwendungsbereich der Warenkauf- und der Digitale Inhalte-RL, in Staben-thener/Wendehorst/Zöchling-Jud, Gewährleistungsrecht (Fn 1) 33 (40); vgl auch ErwGr 19 DIRL.

17 Vgl RV 949 BlgNR 27. GP 13.

18 ErwGr 24 DIRL.